



Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat

120744 / 150.02

Auftrag **Jean-Pierre Menge und Mitunterzeichnende**

betreffend

Verankerung eines Direktbeschlusses in der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Antrag

Der Auftrag sei zu überweisen.

Begründung

Das parlamentarische Instrument des Direktbeschlusses, dessen Einführung mit dem vorliegenden Auftrag verlangt wird, existiert seit längerem im Grossen Rat (vgl. Art. 72 Geschäftsordnung des Grossen Rats). Mit dem Antrag auf Direktbeschluss wird verlangt, dass der Grosse Rat in seinem eigenen Kompetenzbereich über einen bestimmten Gegenstand Beschluss fasst. Als Beispiele von Direktbeschlüssen des Grossen Rats können genannt werden: Anpassung der Eidesformel in der Geschäftsordnung, Abhaltung von Landsitzungen des Grossen Rats in den Regionen oder Änderung der Geschäftsordnung zwecks Einführung von Budgets für die grossrätlichen Kommissionen.

Wie im Auftrag beschrieben, gab es im Gemeinderat in der Vergangenheit immer wieder Aufträge, für welche das Instrument des Direktbeschlusses angezeigt gewesen wäre. Entsprechend ist der Stadtrat bereit, dem Gemeinderat eine Vorlage für eine Teilrevision seiner Geschäftsordnung zu unterbreiten. Er wird sich dabei an der bewährten Regelung des Grossen Rats orientieren.






Entsprechend beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Auftrag zu überweisen.

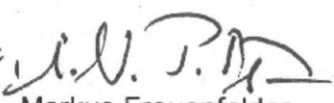
Chur, 14. Mai 2019

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

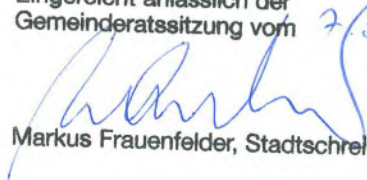

Urs Marti


Markus Frauenfelder



7/3.2019




Markus Frauenfelder, Stadtschreiber

Auftrag betr. Verankerung eines Direktbeschlusses in der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Anlässlich der Behandlung des Auftrags der Fraktion Freie / Verda für eine allgemeine Amtszeitbeschränkung in den ständigen Kommission in der Gemeinderatssitzung vom 31.1.2019, hat sich gezeigt, dass der Stadtrat mit der gesetzlichen Regelung, wonach er dem Gemeinderat eine Botschaft zu unterbreiten hat, welche den Gemeinderat selbst betrifft, nicht glücklich ist. Auch unter dem Gesichtspunkt der Gewaltentrennung ist eine solche Konstellation fragwürdig. Es erscheint deshalb sinnvoll, dass dem Gemeinderat ein parlamentarisches Mittel in Form eines Direktbeschlusses in die Hand gegeben wird, welches ihm erlaubt, seine Kompetenzen selbst zu regeln. Es kann in diesem Zusammenhang auch auf Art. 72 der Geschäftsordnung des Grossen Rates verwiesen werden.

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Vorlage zur Einführung eines Direktbeschlusses im Rahmen der Parlamentarischen Mittel gemäss Art. 56 und 57 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat vorzulegen.

Chur, 7.3.2019

Dr. Jean-Pierre Menge

